



---

*Rechtsausschuss*

---

**2020/2018(INL)**

7.9.2020

# **STELLUNGNAHME**

des Rechtsausschusses

für den Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz

mit Empfehlungen an die Kommission zu einem Gesetz über digitale Dienste:  
Verbesserung der Funktionsweise des Binnenmarkts  
(2020/2018(INL))

Verfasser der Stellungnahme (\*): Patrick Breyer

(Initiative gemäß Artikel 47 der Geschäftsordnung)

(\*) Assoziierter Ausschuss – Artikel 57 der Geschäftsordnung

PA\_INL

## VORSCHLÄGE

Der Rechtsausschuss ersucht den federführenden Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz, folgende Vorschläge in seinen Entschließungsantrag zu übernehmen:

- A. in der Erwägung, dass eine Reihe von zivil- und handelsrechtlichen Fragen und die Durchsetzung des Zivilrechts und öffentlichen Rechts auch für reine Verbraucherbeziehungen und gleichzeitig für die Wettbewerbsfähigkeit und den Wettbewerb im Online-Umfeld von besonderer Bedeutung sind;
  - B. in der Erwägung, dass die Richtlinie 2000/31/EG über den elektronischen Geschäftsverkehr die Entwicklung der digitalen Dienste im Binnenmarkt wesentlich begünstigt hat und für die Gewährleistung eines innovativen Unternehmensumfelds von entscheidender Bedeutung ist; in der Erwägung, dass mit einem Gesetz über digitale Dienste das Ziel verfolgt werden sollte, die zivil- und handelsrechtlichen Vorschriften über die Verantwortlichkeit von Online-Plattformen und Hosting-Anbietern zu modernisieren, um den Unternehmen, den Nutzern und der Gesellschaft insgesamt Verlässlichkeit und Sicherheit zu bieten, indem klare Pflichten für Online-Plattformen, darunter auch Betreiber von Marktplätzen, aufgestellt werden;
  - C. in der Erwägung, dass erwiesenermaßen viele illegale Produkte und Dienstleistungen im Internet angeboten werden, was ein Tätigwerden im Rahmen eines Gesetzes über digitale Dienste erforderlich macht;
  - D. in der Erwägung, dass ein Gesetz über digitale Dienste mithilfe eines wirksamen und ausgewogenen Rechtsrahmens darauf abzielen sollte, das Vertrauen der Verbraucher in die Nutzung des elektronischen Geschäftsverkehrs zu stärken und zugleich europäischen Start-ups und KMU zu einer stabileren Marktposition zu verhelfen;
1. betont, dass Intermediäre verpflichtet werden sollten, eine anonyme Nutzung und Bezahlung ihrer Dienste zu ermöglichen, wo immer dies technisch und rechtlich möglich und vertretbar ist, da durch Anonymität eine unbefugte Offenlegung von Daten, Identitätsdiebstahl und sonstige Formen des Missbrauchs online erhobener personenbezogener Daten wirksam verhindert werden kann; weist darauf hin, dass Betreiber marktbeherrschender oder systemrelevanter Marktplätze verpflichtet werden könnten, die Identität der Händler zu überprüfen, wenn gewerbliche Händler nach Unionsrecht verpflichtet sind, ihre Identität offenzulegen; schlägt vor, dass neue technologische Lösungen sowohl für die Identifizierung als auch die Anonymität der Nutzer geprüft und eingeführt werden sollten; bekräftigt, dass Plattformen, wenn sie Nutzer identifizieren, die Identität der Nutzer nicht ohne ausdrücklich und freiwillig erteilte Einwilligung oder rechtliche Pflicht zur Offenlegung bekannt machen dürfen;
  2. hebt hervor, dass der bevorstehende Legislativvorschlag für ein Gesetz über digitale Dienste in vollem Umfang mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, den Rechtsvorschriften der Union zum Schutz der Verbraucher und ihrer Sicherheit, Privatsphäre und personenbezogenen Daten vereinbar sein sollte; erinnert daran, wie wichtig die zentralen Grundsätze der Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr sind, nämlich das Herkunftslandprinzip, die Bestimmung über die beschränkte Haftung und das Verbot einer allgemeinen Überwachungspflicht, und dass

diese Grundsätze auch im Gesetz über digitale Dienste ihre Gültigkeit behalten müssen; betont, dass zur Wahrung der Meinungsfreiheit, zur Vermeidung von Normenkollisionen, zur Abwendung von ungerechtfertigtem und ineffektivem Geoblocking und zur Erreichung des Ziels eines harmonisierten digitalen Binnenmarkts die Anbieter von Hosting-Diensten nicht verpflichtet werden sollten, Informationen, die in ihrem Herkunftsland rechtmäßig sind, zu entfernen oder den Zugang zu ihnen zu sperren;

3. betont, wie wichtig es ist, einen klaren, einheitlichen und aktuellen Regulierungsrahmen zu schaffen, der unter anderem eindeutige Definitionen enthält; betont, dass es einer Definition des Begriffs „marktherrschende oder systemrelevante Plattformen“ bedarf und die Merkmale solcher Plattformen festgelegt werden müssen;
4. stellt fest, dass die Online-Aktivitäten von Personen tiefe Einblicke in ihre Persönlichkeit ermöglichen und insbesondere marktherrschende und systemrelevante Plattformen und soziale Netzwerke in die Lage versetzen, sie zu manipulieren, weshalb die Erhebung und Nutzung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit der Nutzung digitaler Dienste auf das Maß beschränkt werden sollte, das für die Bereitstellung und Abrechnung des Dienstes unbedingt erforderlich ist; betont, dass die Rechtsvorschriften durchgesetzt werden müssen, um das Sammeln personenbezogener Daten durch Content-Hosting-Plattformen einzuschränken, das unter anderem auf der Grundlage von Interaktionen der Nutzer mit auf Content-Hosting-Plattformen gehosteten Inhalten erfolgt und darauf abzielt, Profile für gezielte Werbung zu erstellen; fordert, dass Content-Hosting-Plattformen gezielte Werbung, die auf der zurückliegenden Interaktion des Nutzers mit Inhalten auf derselben Content-Hosting-Plattform oder auf Websites Dritter beruht, nur dann einsetzen dürfen, wenn sie gemäß der DSGVO und der Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr eine vorherige Einwilligung des Nutzers eingeholt haben; betont, dass Behörden nur dann Zugang zu den Metadaten eines Nutzers erhalten dürfen, wenn eine vorherige richterliche Genehmigung erteilt wurde, um gegen Personen zu ermitteln, die einer schweren Straftat verdächtigt werden;
5. ist besorgt darüber, dass Single-Sign-On-Dienste dazu genutzt werden können, das Verhalten von Nutzern über Plattformen hinweg zu verfolgen; spricht sich dafür aus, dass Anbieter, die einen Single-Sign-On-Dienst unterstützen und über einen beherrschenden Marktanteil verfügen, verpflichtet werden sollten, darüber hinaus mindestens ein offenes und generisches Authentifizierungssystem zu unterstützen, das auf einem nichtproprietären Rahmen basiert;
6. weist darauf hin, dass zur Wahrung der Grundrechte und zur Gewährleistung der Rechtssicherheit im Gesetz über digitale Dienste nicht der rechtlich nicht definierte Begriff des „schädlichen Inhalts“ verwendet, sondern vielmehr auf die Veröffentlichung rechtswidriger Inhalte abgestellt werden sollte, und zwar unter Beachtung des Grundsatzes: „Was offline rechtswidrig ist, ist auch online rechtswidrig“; stellt fest, dass automatisierte Tools nicht in der Lage sind, rechtswidrige Inhalte von Inhalten zu unterscheiden, die in einem bestimmten Kontext rechtmäßig sind; stellt ferner fest, dass die menschliche Überprüfung automatisch erstellter Berichte durch Diensteanbieter, ihre Mitarbeiter oder ihre Auftragnehmer als solche die Funktionsweise der Technologien zur Erkennung von Inhalten nicht verbessern kann; betont daher, dass das

Gesetz über digitale Dienste unbeschadet des Artikels 17 der Urheberrechtsrichtlinie eine Pflicht zur Nutzung automatisierter Tools zur Moderation von Inhalten ausdrücklich ausschließen, die freiwillige Nutzung solcher Tools regulieren und von der Auferlegung von Mechanismen zur Meldung und dauerhaften Entfernung („notice and stay down“) absehen sollte; besteht darauf, dass die von Anbietern angewandten Verfahren zur Inhaltsmoderation nicht zu Vorabkontrollen führen dürfen, die sich auf automatisierte Tools oder das Filtern hochgeladener Inhalte stützen; betont, dass die Moderatoren von Inhalten sachgerecht geschult und angemessen psychologisch unterstützt werden sollten; betont, wie wichtig es ist, zu wissen, ob eine Entscheidung im Zusammenhang mit der Inhaltsmoderation von einem Menschen oder einem Algorithmus getroffen wurde und ob in letzterem Fall, eine Überprüfung durch einen Menschen stattgefunden hat; betont, dass bei der Überprüfung und Betreuung von Inhalten durch Hosting-Plattformen mehr Transparenz erforderlich ist, und schlägt daher vor, einen Überprüfungsmechanismus für marktbeherrschende oder systemrelevante Content-Hosting-Plattformen einzurichten, damit die Risiken ihrer Strategien zum Umgang mit Inhalten bewertet werden können;

7. betont, wie wichtig es ist, eine bestehende oder neu zu schaffende Agentur oder Einrichtung der EU damit zu betrauen, die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten in grenzüberschreitenden Fragen und die Tätigkeit des Netzes unabhängiger nationaler Durchsetzungsstellen zu koordinieren;
8. betont, dass sichergestellt werden muss, dass die Geschäftsbedingungen, die von Intermediären den Nutzern ihrer Dienste auferlegt werden, hinsichtlich ihrer Ausgewogenheit und Vereinbarkeit mit Grundrechtsstandards einer gerichtlichen Kontrolle unterliegen;
9. betont, dass in konstruktiver Weise an die Vorschriften der Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr angeknüpft werden sollte, und dass daher die Pflichten der Anbieter von digitalen Diensten in den anwendbaren Rechtsvorschriften abschließend und ausdrücklich geregelt werden sollten und von der Aufstellung einer allgemeinen Sorgfaltspflicht abgesehen werden sollte; betont, dass die Haftungsregelung für die Anbieter von digitalen Diensten nicht an unbestimmte Begriffe wie eine „aktive“ bzw. „passive“ Rolle des Anbieters anknüpfen sollte;
10. betont, dass die Zuständigkeit für die Rechtsdurchsetzung, die Entscheidung über die Rechtmäßigkeit von Online-Aktivitäten und den Erlass von Anordnungen gegenüber Hosting-Anbietern, rechtswidrige Inhalte - auch auf sozialen Medien und insbesondere zum Schutz der Nutzer - unverzüglich und nach Inkenntnissetzung des Anbieters und der beteiligten Parteien zu entfernen oder den Zugang zu ihnen zu sperren, stets bei unabhängigen Justizorganen liegen sollte, die eine endgültige Entscheidung erlassen; warnt daher vor Regelungen, mit denen freiwillige Maßnahmen von Plattformen gefördert werden; betont, dass im Gesetz über digitale Dienste die uneingeschränkte Achtung der Grundrechte und der Schutz der zivilrechtlichen Rechte der Nutzer sowie die uneingeschränkte Achtung der Garantien und Rechtsbehelfe sichergestellt werden sollte, die für alle Maßnahmen zur Verfügung stehen, die von Plattformen und Anbietern digitaler Dienste ergriffen werden; ist der Ansicht, dass ein Hosting-Anbieter, sobald er im Wege einer rechtswirksamen Meldung tatsächliche Kenntnis von einem rechtswidrigen Inhalt und dessen rechtswidrigem Charakter erlangt hat, einer Pflicht zur

Entfernung des Inhalts unterliegen sollte und für die Bewertung des gemeldeten Inhalts verantwortlich gemacht werden kann, insbesondere was Online-Marktplatz-Dienste betrifft; fordert die Kommission auf, in Erwägung zu ziehen, marktbeherrschende und systemrelevante Anbieter von Hosting-Diensten zur Anzeige schwerer Straftaten bei den zuständigen Strafverfolgungsbehörden zu verpflichten, sobald sie tatsächliche Kenntnis von einer solchen Straftat erlangt haben;

11. hebt hervor, dass rechtswidrige Inhalte dort, wo sie gehostet werden, entfernt werden sollten und dass Zugangsanbieter nicht verpflichtet werden dürfen, den Zugang zu Inhalten zu sperren;
12. betont, dass bei Rechtsverstößen verhältnismäßige Sanktionen verhängt werden sollten, wobei jedoch niemand von digitalen Diensten ausgeschlossen werden darf;
13. betont, dass die Verbreitung von rechtmäßigen aber potenziell schädlichen Inhalten wie etwa falscher Informationen und Hassbotschaften in den sozialen Medien eingedämmt werden sollte, indem den Nutzern die Kontrolle über die ihnen angezeigten Inhalte eingeräumt wird; betont, dass das Kuratieren von Inhalten auf der Grundlage der Verfolgung des Nutzerverhaltens eine vorherige Einwilligung des Nutzers in voller Kenntnis der Sachlage erfordern sollte und dass Nutzern, die sich weigern, die Einwilligung zu erteilen, andere faire und vernünftige Optionen für den Zugang zum Dienst eingeräumt werden sollten; schlägt vor, dass die Nutzer sozialer Netzwerke das Recht haben sollten, ihre Zeitleiste in chronologischer Reihenfolge mit oder ohne Kuratierung von Inhalten zu sehen; schlägt vor, dass Plattformen, die als marktbeherrschend oder systemrelevant gelten, den Nutzern eine Schnittstelle zur Programmierung von Anwendungen zur Verfügung stellen sollten, die es ihnen ermöglicht, Inhalte durch eine Software oder Dienste ihrer Wahl kuratieren zu lassen, sofern dies technisch möglich ist; hebt hervor, dass Plattformen für mehr Transparenz in automatisierten Entscheidungsprozessen sorgen sollten, indem sie sicherstellen, dass Algorithmen nicht voreingenommen sind, und dass die Entscheidungsprozesse innerhalb eines algorithmischen Systems stets nachvollziehbar und so transparent wie möglich bleiben müssen; besteht darauf, dass das Gesetz über digitale Dienste ein Verbot diskriminierender Praktiken bei der Moderation von Inhalten enthalten muss;
14. betont, dass zur Überwindung des Lock-in-Effekts zentralisierter Netze und zur Sicherstellung von Wettbewerb und Wahlmöglichkeiten für die Verbraucher den Nutzern marktbeherrschender sozialer Mediendienste und Messaging-Dienste eine plattformübergreifende Interaktion über offene Schnittstellen ermöglicht werden sollte (Interkonnektivität); fordert die Kommission auf, die Auferlegung eines geschützten und geschlossenen Ökosystems für die Nutzung digitaler Produkte und Dienstleistungen in unterschiedlichen Umgebungen zu verbieten, um eine echte und hochwertige Interoperabilität zu ermöglichen, indem diese Produkte und Dienstleistungen in einem offenen Format bereitgestellt werden, das ihren Export in jede digitale Umgebung ermöglicht;
15. betont, dass das Gesetz über digitale Dienste spezifische und detaillierte Vorschriften enthalten muss, wie etwa präzise Bestimmungen für Plattformen und soziale Medien; ist der Ansicht, dass die Bedingungen für die Gültigkeit und die Weiterverfolgung von Inhaltsmeldungen festgelegt werden müssen; ist ferner der Ansicht, dass die

Verhinderung und Sanktionierung von missbräuchlichem Verhalten, das insbesondere darin besteht, wiederholt falsche oder missbräuchliche Mitteilungen von Inhalten zu übermitteln, auf der bestehenden Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union aufbauen sollte;

betont ferner, dass die Verantwortung von Plattformen in Bezug auf Dienste beschränkt werden muss, insbesondere in Bezug auf Medieninhalte, die bereits der redaktionellen Kontrolle eines Inhalteanbieters unterliegen, der selbst einer umfassenden Regulierung sowie einer unabhängigen und wirksamen Aufsicht durch eine anerkannte unabhängige zuständige Behörde unterliegt, und zwar gemäß einem Melde- und Maßnahmensystem, das den in der Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr verankerten Grundsätzen Rechnung trägt; ist der Auffassung, dass kleinere gewerbliche und nichtgewerbliche Anbieter keinen solchen Verpflichtungen unterworfen werden dürfen; betont, dass jede neue rechtliche Regelung auf dem Gebiet der digitalen Dienste für europäische KMU und Start-up-Unternehmen beherrschbar sein muss und daher verhältnismäßige Pflichten und eindeutige Garantien für sämtliche Branchen enthalten sollte; betont, dass die Vorschriften des Gesetzes über digitale Dienste die Plattformbetreiber daran hindern sollten, Inhalte, die der redaktionellen Kontrolle eines Anbieters von Inhalten unterliegen, zu ändern, wie dies im Unionsrecht vorgesehen ist; betont, dass im Falle einer gebotenen Entfernung von Inhalten, dies nur auf der Grundlage einer gerichtlichen Anordnung erfolgen kann; weist darauf hin, dass Anbieter von Inhalten angehört werden müssen, bevor der Zugang zu den Inhalten gesperrt wird, es sei denn, dies würde laufende strafrechtliche Ermittlungen behindern oder gefährden; ist der Auffassung, dass sowohl über Streitbeilegungsstellen als auch über Justizbehörden ein Zugang zu Rechtsbehelfsmechanismen ermöglicht werden sollte, und dass hierfür angemessene Fristen gelten sollten; ist der Ansicht, dass gewerbliche Hostingdiensteanbieter, die als dominierend oder systemrelevant gelten, einen öffentlich und anonym zugänglichen Mechanismus für die Meldung mutmaßlich illegaler Inhalte, die auf ihren Plattformen veröffentlicht werden, bereitstellen sollten; hebt in diesem Zusammenhang hervor, dass das Gesetz über digitale Dienste die Bestimmungen der Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste weder unterlaufen noch obsolet machen darf; betont, dass Rechteinhabern gemäß den im Unionsrecht vorgesehenen Bedingungen und nach einer ordnungsgemäßen Folgenabschätzung Zugang zu nicht personenbezogenen Daten gewährt werden sollte, die von ihren Inhalten auf Plattformen generiert wurden oder mit ihnen in Zusammenhang stehen;

16. empfiehlt nachdrücklich, dass Plattformen, die als Online-Marktplätze fungieren, den Nutzern Informationen über die wichtigsten Parameter zur Verfügung stellen, die die Reihenfolge und Rangfolge der Produkte bestimmen, die den Nutzern als Ergebnis ihrer Suchanfragen angezeigt werden, insbesondere wenn das Ergebnis der Suchanfrage durch eine von einem Anbieter gezahlte Vergütung beeinflusst wurde oder wenn der Plattformbetreiber für einige der Produkte, die als Ergebnis der Suchanfrage angezeigt werden, als Lieferant fungiert;
17. betont, wie wichtig es ist, den räumlichen Geltungsbereich des Gesetzes über digitale Dienste auf die Tätigkeiten von in Drittstaaten ansässigen Anbietern digitaler Dienste auszuweiten, sofern diese ihre Dienste in der EU anbieten; schlägt vor, dass in Drittstaaten ansässige Intermediäre verpflichtet werden sollten, einen in der Union ansässigen gesetzlichen Vertreter zu benennen, der für die von diesen Intermediären angebotenen Produkte oder Dienste rechtlich zur Verantwortung gezogen werden kann;

18. schlägt vor, dass Plattformen, die ein Bewertungssystem für Anbieter von Waren oder Dienstleistungen bereitstellen, Informationen darüber bereitstellen müssen, wie die diesbezüglichen Scores generiert werden; empfiehlt in diesem Zusammenhang, dass Überprüfungen, die in solche Bewertungssysteme einfließen, auf wirklichen Erfahrungen beruhen und von einer Transaktionspartei stammen sollten; betont, dass keine Überprüfung veröffentlicht werden sollte, wenn der Verfasser einen Vorteil für eine spezifische positive oder negative Überprüfung erhalten hat;
19. weist darauf hin, dass das Gesetz über digitale Dienste Nutzern mit Behinderungen besondere Aufmerksamkeit schenken und die Barrierefreiheit digitaler Dienste gewährleisten sollte; die Kommission sollte Diensteanbieter dazu anhalten, technische Instrumente zu entwickeln, die es Menschen mit Behinderungen, die in der Union leben, ermöglichen, Internetdienste ordnungsgemäß zu nutzen und Nutzen daraus zu ziehen;
20. empfiehlt, dass Plattformen, die ein Bewertungssystem für Anbieter von Waren oder Dienstleistungen bereitstellen, auf Verlangen des Anbieters sowie bei Beendigung des Vertrags zwischen der Plattform und dem Anbieter eine Übertragung der bestehenden Beurteilungen auf das Bewertungssystem einer anderen Plattform ermöglichen; betont, dass die Verbraucher über die Herkunft der Bewertungen informiert werden müssen, wenn sie von einer anderen Plattform übertragen wurden.



## ANGABEN ZUR ANNAHME IM MITBERATENDEN AUSSCHUSS

<b>Datum der Annahme</b>	2.9.2020
<b>Ergebnis der Schlussabstimmung</b>	+: 20 -: 1 0: 3
<b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder</b>	Gunnar Beck, Geoffroy Didier, Angel Dzhambazki, Ibán García Del Blanco, Jean-Paul Garraud, Esteban González Pons, Mislav Kolakušić, Gilles Lebreton, Karen Melchior, Franco Roberti, Marcos Ros Sempere, Stéphane Séjourné, Raffaele Stancanelli, Marie Toussaint, Adrián Vázquez Lázara, Axel Voss, Marion Walsmann, Tiemo Wölken, Lara Wolters, Javier Zarzalejos
<b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter</b>	Patrick Breyer, Emmanuel Maurel, Emil Radev
<b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 209 Abs. 7)</b>	Bart Groothuis

## NAMENTLICHE SCHLUSSABSTIMMUNG IM MITBERATENDEN AUSSCHUSS

20	+
EPP	Geoffroy Didier, Esteban González Pons, Emil Radev, Axel Voss, Marion Walsmann
S&D	Ibán García Del Blanco, Franco Roberti, Marcos Ros Sempere, Tiemo Wölken, Lara Wolters
RENEW	Karen Melchior, Bart Groothuis, Stéphane Séjourné, Adrián Vázquez Lázara
VERTS/ALE	Patrick Breyer, Marie Toussain
ECR	Angel Dzhambazki, Raffaele Stancanelli
GUE/NGL	Emmanuel Maurel
NI	Mislav Kolakušić

1	-
ID	Gunnar Beck

3	0
EPP	Javier Zarzalejos
ID	Jean-Paul Garraud, Gilles Lebreton

Erklärung der benutzten Zeichen:

+ : dafür

- : dagegen

0 : Enthaltungen